



Bundespolizeipräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn
Johannes Filter



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7109

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON



E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 23. Januar 2020

AZ 71- 10 00 11 - 0003 - Band 19-74

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Umgang mit Journalistinnen und Journalisten anlässlich des G20 Gipfels (Hamburg 2017)**
BEZUG Ihre E-Mail vom 22. Dezember 2019 über die Plattform „Frag-den-Staat“
ANLAGE Polizeidienstvorschrift (PDV) 100
Anlage 13 zu PDV 100
Anlage 14 zu PDV 100

Sehr geehrter Herr Filter,

mit E-Mail vom 23. Oktober 2019 baten Sie um Übersendung aller Dokumente (Erlassen, Richtlinien, Vereinbarungen, Handlungsanweisungen, internen E-Mails etc.), die den Umgang – in jedweder Art – mit Journalistinnen und Journalisten zum G20-Gipfel in Hamburg (2017) betreffen. Das schließt Dokumente ein, die gezielt für G20 erstellt worden, als auch allgemeine Dokumente, die zu der betreffenden Zeit Anwendung fanden.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn, dass die gesetzlichen Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Pressearbeit der Bundespolizei richtet sich bundesweit nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100, hier Pkt. 3.1.4 und den dazugehörigen Anlagen 13 und 14. Die Anlage 13 entspricht den in der Innenministerkonferenz am 26. November 1993 beschlossenen Verhaltensgrundsätzen für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung. Die

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.bundespolizei.de in der Rubrik Datenschutz / Datenverarbeitung.



Anlage 14 bildet die "Publizistischen Grundsätze" (Pressekodex) des Deutschen Presserats ab. Diese Auszüge sind als Anlagen 1-3 beigefügt.

Im Weiteren richtet sich die Pressearbeit der Bundespolizei nach der Rahmenkonzeption für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundespolizei. Diese Konzeption ist als Verschluss-sache - nur für den Dienstgebrauch eingestuft und fällt demnach unter den gesetzlichen Ausschlussgrund gem. § 3 Nr. 4 IFG. Der Anspruch auf Informationszugang besteht somit nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss-sachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Die einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus Anlass des G20-Gipfeltreffens wurde im "Einsatzbefehl Nr. 1 zur Bewältigung der Einsatzlage anlässlich des G20-Gipfels 2017 in Hamburg" vom 28. Juni 2017, sowie ergänzend dazu im "Einsatzbefehl Nr. 1 zum Betreiben der einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (EPÖA) aus Anlass des G20-Gipfeltreffens" vom 22. Juni 2017 des Einsatzabschnitts EPÖA abschließend geregelt.

Der genannte Einsatzbefehl und der ergänzende Einsatzbefehl des Einsatzabschnitts einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unterliegen ebenfalls der Einstufung "VS - nur für den Dienstgebrauch" und fallen demnach unter den gesetzlichen Ausschlussgrund gem. § 3 Nr. 4 IFG. Die vorgenannten Einsatzbefehle entsprechen den Vorgaben der einschlägigen Abschnitte der PDV 100 und der Rahmenkonzeption für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundespolizei. Eine Einstufung von Dokumenten als "VS-NfD " erfolgt, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Der Einsatzbefehl des Bundespolizeipräsidiums ist als VS-NfD eingestuft.

Der Gesamteinsatzbefehl anlässlich des G20-Gipfels sowie der Einsatzbefehl des Einsatzabschnitts einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit enthält durchgehend einsatzrelevante Informationen über den polizeilichen Auftrag, Kräfteinsatz, Einsatztaktiken und weitere polizeilich nicht offen darzustellende Informationen gemäß den Inhalten der PDV100. Aus diesem Grund erfolgte die Einstufung als Verschluss-sache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch.“

An dieser Einstufung wird auch nach Beendigung des Einsatzes aus zuvor genannten Gründen festgehalten.

Auch die Prüfung einer Teilherausgabe der Unterlagen durch Teilschwärzungen führt zu einer Bestätigung des vorgenannten Ausschlussgrundes. Der Einsatzbefehl gibt aufgrund der Auswahl und Wichtigkeit des Inhalts in seiner strukturierten Zusammenstellung einen entscheidenden Mehrwert wieder (vgl. BayVGH, Urteil vom 22. Oktober 2015, 5 BV 14.1805).

SEITE 3 VON 3 Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



